



STADT STECKBORN

Gemeindeordnung

gültig ab 01. Januar 2025



Dokumenteninformationen

Gemeindeordnung der Stadt Steckborn (GO)

vom 02. Juni 2002

Totalrevision

An der Urnenabstimmung genehmigt am 03. März 2024

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB-Nr. 410 vom 28. Mai 2024

Vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2024/419 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 1 Gebiet und Namensgebung.....	6
Art. 2 Aufgaben.....	6
Art. 3 Organe	6
Art. 4 Amtsdauer	7
Art. 5 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	7
Art. 6 Ausstand	7
Art. 7 Amtsgeheimnis / Datenschutz	7
Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation.....	7
II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE	8
A. Allgemeines	8
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 11 Botschaft	8
B. Urnenabstimmung und Urnenwahl.....	8
Art. 12 Urnenwahl	8
Art. 13 Stille Wahl	8
Art. 14 Urnenabstimmung	9
Art. 15 Landkreditkonto.....	10
C. Gemeindeversammlung	10
Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung	10
Art. 17 Einberufung	11
Art. 18 Einladung	11
Art. 19 Ordnung	11
Art. 20 Eröffnung.....	12
Art. 21 Traktanden	12
Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	12
Art. 23 Ordnungsantrag	12
Art. 24 Abstimmungen	13
Art. 25 Protokoll	13



D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren.....	13
Art. 26 Initiative	13
Art. 27 Fakultatives Referendum.....	14
Art. 28 Petition	14
III. ORGANISATION DER STADT	15
A. Stadtrat.....	15
Art. 29 Zusammensetzung	15
Art. 30 Organisation	15
Art. 31 Aufgaben.....	15
Art. 32 Kompetenzen	16
Art. 33 Finanzbefugnisse	16
Art. 34 Einberufung der Sitzungen	17
Art. 35 Beschlussfassung.....	17
Art. 36 Dringliche Geschäfte	17
Art. 37 Protokoll	17
Art. 38 Rücktritte	18
B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 39 Zusammensetzung	18
Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung	18
Art. 41 Externe Prüfung.....	18
Art. 42 Rücktritt.....	19
C. Wahlbüro.....	19
Art. 43 Zusammensetzung	19
Art. 44 Aufgaben.....	19
Art. 45 Rücktritt.....	19
D. Kommissionen.....	19
Art. 46 Vollzugsdelegation / Beauftragte	19
Art. 47 Zusammensetzung / Vorsitz	20
Art. 48 Aufgaben.....	20
Art. 49 Rücktritt	20
E. Stadtverwaltung.....	21
Art. 50 Stadtpräsident / Stadtpräsidentin	21
Art. 51 Stadtschreiber / Stadtschreiberin	21
Art. 52 Mitarbeitende der Stadtverwaltung	22



IV. RECHTSPFLEGE	23
Art. 53 Rechtsmittel.....	23
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 54 Übergangsbestimmung.....	24
Art. 55 Inkrafttreten	24
VI. ANHANG	25
Abkürzungsverzeichnis	25



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gebiet und Namensgebung

¹ Die Politische Gemeinde Steckborn, nachfolgend Stadt genannt, ist eine selbständige Körperschaft nach § 57 Abs.1 der Thurgauer Kantonsverfassung (KV; RB 101). Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.

² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII. verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.

³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Inneren des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Stadt ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

² Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.

³ Sie ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

⁴ Sie kann mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen bei Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen und vertragliche Regelungen mit ihnen treffen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann einzelne Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, welche selbsttragend sein müssen.

Art. 3 Organe

¹ Die Organe der Stadt sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b. der Stadtrat;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro;
- e. die Kommissionen;
- f. die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.



Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für alle Organe gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b – e.

Art. 5 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

¹ Die Unvereinbarkeit von Ämtern und der Verwandtenausschluss richten sich nach § 29 und § 30 KV.

Art. 6 Ausstand

¹ Es gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG; RB 170.1).

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Stadtrates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit der betroffenen Person. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis / Datenschutz

¹ Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachstellen, die Angestellten und weitere Beauftragte sind im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz gebunden.

Art. 8 Öffentlichkeit / Amtliche Publikation

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsversammlungen durch.

³ Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Stadtrat bestimmt.



II. AUSÜBUNG POLITISCHER RECHTE

A. Allgemeines

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 10 Ausübung Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 11 Botschaft

¹ Ein Sachgeschäft, das der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung unterliegt, ist den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen.

B. Urnenabstimmung und Urnenwahl

Art. 12 Urnenwahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- c. die nicht von Amtes wegen einsitzenden Mitglieder des Wahlbüros, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 zustande kommt;
- d. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 13 zustande kommt.

Art. 13 Stille Wahl

¹ Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl für Mitglieder des Wahlbüros oder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nötig, so ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Stadtrat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im öffentlichen Publikationsorgan.

² Die Wahlvorschläge sind gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung bei der Stadtkanzlei einzureichen.



³ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein, wie Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind, erklärt der Stadtrat die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl im öffentlichen Publikationsorgan. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein als Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind, erfolgt die Urnenwahl.

Art. 14 Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Stadt mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
- c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Baureglement und Zonenplan mit Ausnahme geringfügiger Änderungen und unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700);
- d. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- e. Neue, nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- f. Neue, nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als CHF 150'000;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- i. Beitritte zu Gemeindefachverbänden oder anderen Institutionen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Stadtrates liegen;
- j. Nachtragskredite, die ein ursprünglich an der Urne bewilligtes Kreditbegehren um mehr als 10 % übersteigen;
- k. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000;
- l. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über das Landkreditkonto;
- m. Andere Geschäfte, die durch Gesetz der Urnenabstimmung unterstehen.

² Der Stadtrat kann bestimmte Geschäfte oder Vorlagen von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.



Art. 15 Landkreditkonto

¹ Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken sowie den Erwerb und die Erteilung von Baurechten kann ein Reglement über das Landkreditkonto erlassen werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sowie die Höhe des Landkreditkontos werden durch Urnenabstimmung mit vorheriger Vernehmlassung festgelegt.

C. Gemeindeversammlung

Art. 16 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Befugnisse

- a. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt und ihrer Werkbetriebe;
- c. Nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- d. Nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 150'000 pro Fall betragen;
- e. Nachtragskredite, die einen an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit um mehr als 10 % übersteigen;
- f. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen;
- g. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert von CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- h. Erwerb und Erteilung von Baurechten, welche die Finanzbefugnisse des Stadtrates übersteigen bis zu einem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks von CHF 1'000'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.

² Rechtssetzende Befugnisse

Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeinde-reglementen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen und sofern diese Aufgabe nicht durch das übergeordnete Recht oder durch ein Reglement dem Stadtrat übertragen wird.



³ Allgemeine Befugnisse

- a. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- c. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist;
- d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;
- f. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindestrassen und -wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates;
- g. Initiativen gemäss Art. 26.

⁴ Die Gemeindeversammlung kann die Überweisung eines traktandierten Geschäfts gemäss Art. 16 Abs. 1 - 3 an die Urne beschliessen.

Art. 17 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a. bis Ende Dezember zur Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses;
- b. bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. auf Einladung des Stadtrates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- d. auf Verlangen von 150 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtrat ein schriftliches Begehren unter Angabe von Gründen eingereicht wird. Die Unterschriftsliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zu Stande, ist die Gemeindeversammlung innert sechs Monaten durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des StWG.

Art. 18 Einladung

¹ Der Versand der Einladung an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden, der Zustellung der Stimmrechtsausweise sowie in der Regel der Anträge des Stadtrates.

Art. 19 Ordnung

¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

² Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.



³ Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht möglich ist.

⁴ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte Personen erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und Schweizerinnen wie auch niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab 16 Jahren. Diese haben das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20 Eröffnung

¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden Stimmzähler und Stimmzählerinnen gewählt.

² Der oder die Vorsitzende erkundigt sich zu Beginn der Versammlung nach Einwänden gegen:

- a. die Einladung zur Versammlung;
- b. die Stimmberechtigung von Anwesenden;
- c. die Traktandenliste.

Art. 21 Traktanden

¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Soweit solche Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung mit einem Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Andernfalls hat der Stadtrat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbarem Entscheid festzustellen.

Art. 23 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.



Art. 24 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

² Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt:

- a. wenn es das kantonale Recht vorschreibt, oder;
- b. wenn die Versammlung gemäss nachfolgendem Absatz eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Wird eine geheime Abstimmung von der Versammlung oder dem Stadtrat beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen unverzüglich das Ergebnis.

⁴ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich eine klare Mehrheit, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einer stimmberechtigten Person aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis durch die Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen festzustellen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

Art. 25 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom oder von der Vorsitzenden und dem oder der Protokollführenden zu unterschreiben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Protokollführung nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

D. Mitwirkungsrechte / Volksbegehren

Art. 26 Initiative

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sowie der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.



² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Einreichung der Initiative.

³ Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften beträgt drei Monate.

⁴ Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er beantragt den Stimmberechtigten die Annahme oder Verwerfung. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁵ Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Stadtratsbeschluss der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁶ Im Übrigen sind die kantonalen Vorschriften des StWG analog anzuwenden.

Art. 27 Fakultatives Referendum

¹ Gestaltungspläne im Sinne von § 24 Abs. 3 PBG sowie geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan, welche durch den Stadtrat beschlossen werden, sind nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens 150 Stimmberechtigte während der Auflagefrist verlangen.

² Die Unterschriftenlisten sind beim Stadtrat einzureichen. Dieser ist zur Feststellung und Publikation des Zustandekommens eines Referendums zuständig.

³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des StWG.

Art. 28 Petition

¹ Jede im Stadtgebiet ansässige Person kann an das zuständige Organ eine Petition (schriftliche Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbare Begehren enthalten) einreichen.

² Petitionen werden vom Stadtrat geprüft und innert spätestens sechs Monaten schriftlich beantwortet.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts (RB 162).



III. ORGANISATION DER STADT

A. Stadtrat

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung.

Art. 30 Organisation

¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Stadtrat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

³ Der Stadtrat ist für die strategische Führung der Stadt zuständig und delegiert die operative Umsetzung der Beschlüsse möglichst der Stadtverwaltung.

⁴ Der Stadtrat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben dem Aufgabenbeschrieb der Stadtratsressorts insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Stadtrat, Kommissionen, Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin und Stadtverwaltung.

Art. 31 Aufgaben

¹ Der Stadtrat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Stadt, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Stadtrat vertritt die Stadt nach innen und aussen. Ihm obliegen die Organisation und die Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung.

³ Der Stadtrat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten und kann dazu Reglemente und Weisungen erlassen.

⁴ Der Stadtrat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Stadt, die Bürgergemeinde, die Schulgemeinden und die beiden Landeskirchen von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.



Art. 32 Kompetenzen

¹ Neben den allgemeinen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig für:

- a. die Wahl
 - des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Stadtpräsidiums;
 - des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin sowie dessen/deren Stellvertretung;
 - des Feuerwehr-Kommandanten oder der Feuerwehr-Kommandantin;
 - des oder der Leitenden der Gemeindestelle für Landwirtschaft;
 - der Vertreter und Vertreterinnen sowie der oder die Delegierten in Zweckverbände, Körperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften;
 - der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- b. die Bestellung bzw. Einsetzung der Kommissionen, sofern sie nicht von anderen Instanzen bestimmt werden;
- c. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden;
- d. Vorlage der Jahresrechnung mit Jahresbericht, des Budgets und des Steuerfusses;
- e. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse der Abteilungsleitenden;
- f. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;
- g. die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
- h. die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife für Wasser und Abwasser;
- i. die Festsetzung der Stromtarife;
- j. die Einleitung von Zivil- und Strafprozessen;
- k. Beschluss über geringfügige Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
- l. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzbefugnisse;
- m. die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre und Funktionärinnen während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen;
- n. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen und -wegen an Dritte gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1).

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Stadtrat beschliesst über folgende im Budget nicht vorgesehene Ausgaben:

- a. gebundene Ausgaben;
- b. neue, einmalige Bruttoausgaben bis CHF 150'000 pro Fall; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- c. neue, jährliche wiederkehrende Bruttoausgaben bis CHF 15'000 pro Fall;
- d. Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 100'000;
- e. Nachtragskredite, die einen ursprünglich vom Stadtrat bewilligten Kredit um nicht mehr als CHF 15'000 übersteigen;



- f. Erwerb, Veräusserung und Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Verkehrswert von CHF 500'000. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos;
- g. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis CHF 500'000 beträgt. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.

Art. 34 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Stadtrat tritt auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens drei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 36 Dringliche Geschäfte

¹ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

² Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, können durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid orientiert er oder sie den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung. Der Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 37 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Vorgaben von § 35 GemG zu führen.



Art. 38 Rücktritte

¹ Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies dem Präsidium mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich mitzuteilen.

² Über Entlassungsgesuche eines Stadtratmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat. Ein Entlassungsgesuch ist beim Stadtpräsidenten oder bei der Stadtpräsidentin schriftlich begründet einzureichen. Wird das Rücktrittsgesuch gutgeheissen, ist der Austritt aus allen mit seinem Amt als Stadtrat zusammenhängenden Einsitznahmen in Kommissionen und Delegationen zwingend.

³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement.

B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und konstituiert sich selbst. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 40 Aufgaben und Berichterstattung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die Geschäfts- und Rechnungsführung der Stadt und der ihr unterstellten Betriebe. Den Umfang der Prüfung regeln die kantonale Gesetzgebung und die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21). Darüber hinaus sind Auftrag und Kompetenzen in einem separaten Reglement festgehalten.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Budget und Steuerfuss stellen.

Art. 41 Externe Prüfung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, das Rechnungswesen durch eine fachkompetente, unabhängige, externe Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Diese berichtet dem Stadtrat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. Auch der Stadtrat kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend zur Prüfung beauftragen.



Art. 42 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

C. Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung;
- b. dem Stadtschreiber als Aktuar oder der Stadtschreiberin als Aktuarin. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung;
- c. sechs Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen.

² Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen, die ihm nicht angehören. Die zusätzlichen Personen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 44 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem StWG.

Art. 45 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für das Wahlbüro.

D. Kommissionen

Art. 46 Vollzugsdelegation / Beauftragte

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Stadtrat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. Bei einem Rücktritt ist der frei werdende Kommissionssitz von selbständigen und teilweise selbständigen Kommissionen in der Regel öffentlich auszu-schreiben.



² Der Stadtrat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Gesetzlich vorgeschriebene Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis sind:

- a. die Flurkommission;
- b. die Sozialhilfebehörde;
- c. die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

⁴ Die Kommissionen mit teilweise selbständiger Entscheidungsbefugnis sowie weitere Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sind auf der Webseite der Stadt Steckborn publiziert.

⁵ Der Stadtrat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

Art. 47 Zusammensetzung / Vorsitz

¹ Die Kommissionen mit selbständiger und mit teilweise selbständiger Entscheidungsbefugnis bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates, davon ausgenommen sind die selbständigen Kommissionen gemäss Art. 46 Abs. 3 lit. b und c. Die Baukommission besteht zusätzlich aus mindestens einem Architekten oder einer Architektin mit einem ETH/FH-Abschluss oder einer ausgewiesenen Fachperson.

² Die übrige Zusammensetzung der selbständigen sowie der teilweise selbständigen Kommissionen richtet sich nach dem übergeordneten Recht, den entsprechenden Reglementen oder den Verträgen mit den Mitgliedergemeinden.

³ Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Stadtrates, sofern in den entsprechenden Reglementen keine andere Regelung festgelegt ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst, sofern in den entsprechenden Reglementen keine Regelung festgelegt ist.

Art. 48 Aufgaben

¹ Soweit die Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder durch Reglement vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Stadtrat zu erlassenden Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung zu regeln.

Art. 49 Rücktritt

¹ Es gelten die für den Stadtrat festgelegten Bestimmungen betreffend Rücktritt sinngemäss für die Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht oder andere Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.



E. Stadtverwaltung

Art. 50 Stadtpräsident / Stadtpräsidentin

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm/ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind;
- b. Er oder sie leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Stadtrates die gesamte Verwaltung;
- c. Er oder sie repräsentiert die Stadt nach aussen. Er oder sie pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde;
- d. Er oder sie führt im Stadtrat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- e. Er oder sie führt zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt und unterzeichnet mit ihm/ihr alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen der Stadt und des Stadtrates. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung;
- f. Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit;
- g. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Stadtpräsidium und Stadtrat - ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung - erfolgt in der Geschäftsordnung.

² Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung.

³ Das Arbeitsverhältnis des Stadtpräsidenten oder Stadtpräsidentin regelt der Stadtrat. Die Besoldung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unter Berücksichtigung des Personalreglements fest.

Art. 51 Stadtschreiber / Stadtschreiberin

¹ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Er oder sie wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht. Im Verhinderungsfall amtet die Stellvertretung.

² Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³ Er oder sie führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin alle Entscheide, Verfügungen, Protokolle, Verträge



und Weisungen im Namen der Stadt und des Stadtrates und verwaltet die Registratur und das Archiv. Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

Art. 52 Mitarbeitende der Stadtverwaltung

¹ Die Angestellten der Stadt üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Reglemente der Stadt, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Stadtrates übertragen sind.

² Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der Stadt werden im Personalreglement geregelt, das durch den Stadtrat erlassen wird.

³ Der Stadtrat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen.

⁴ Die Angestellten der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Stadtverwaltung.



IV. RECHTSPFLEGE

Art. 53 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem GemG, dem StWG und dem VRG.

² Gegen einen Entscheid der Stadtverwaltung ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs/Einsprache an den Stadtrat zu führen. Ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit selbständiger bzw. mit teilweise selbständiger Entscheidbefugnis, soweit die Kommissionen auf Gemeindeebene nicht anstelle des Stadtrates abschliessend entscheiden.

³ Im Übrigen kann gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder der Kommissionen mit abschliessender und selbständiger Entscheidbefugnis auf Gemeindeebene Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

⁴ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des VRG.

⁵ Rekurse wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes, einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, richten sich nach den Bestimmungen des StWG.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Übergangsbestimmung

¹ Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die derzeit total sechs gewählten Mitglieder der ursprünglichen Kommissionen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds während dieser laufenden Legislaturperiode wird keine Ersatzwahl angeordnet, solange die unter Art. 39 Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl eingehalten ist.

² Die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen der ursprünglichen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» erfüllen ihre Aufgaben bis die vorliegende Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten und Suppleantinnen entbunden.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Sie ersetzt die frühere Gemeindeordnung auf den gleichen Zeitpunkt.



VI. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

GemG	Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1)
KV	Thurgauer Kantonsverfassung vom 16. März 1987 (RB 101)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 (RB 700)
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB)
StWG	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1)
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (RB 725.1)
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981 (RB 170.1)